

**Achte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Education (Sonderpädagogik)
an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
(MPO - SoPäd)**

vom 23.09.2015

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende achte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-SoPäd) in der Fassung vom 05.09.2014 (Amtliche Mitteilungen 03/2014, S. 184, berichtet in AM 5/2015, S. 705) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 04.08.2015 genehmigt.

Abschnitt I

1. In § 6 (3) wird der Begriff „Fächer“ durch das Wort „Unterrichtsfächer“ ersetzt.
2. In § 9 (4) wird der vorletzte Satz wie folgt geändert:

„Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie Module aus den Bildungswissenschaften bis zu 6 Kreditpunkten angerechnet werden.“
3. In § 10 (4) erhält der letzte Satz einen Punkt am Ende.
4. In § 13 (1) wird der Absatz wie folgt neu gefasst:

„Kreditpunkte werden in der Regel auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben bzw. auf Grundlage der „erfolgreichen Teilnahme“. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) für die Leistungen inklusive der Präsenz in den Lehrveranstaltungen wieder. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Masterarbeit ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3 a und 3 b.“
5. In § 14 (5) wird der Satz unter der Tabelle wie folgt geändert:

„Bei der Bildung der Note nach Abs. 4 Satz 3 werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
6. In § 16 (4) wird der Begriff „Fächer“ durch das Wort „Unterrichtsfächer“ ersetzt.

7. In § 16 (5) wird der Satz „Eine Begrenzung der Freiversuche ist durch Festlegung in den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3 a und 3 b möglich“ wie folgt neu gefasst:

„Eine Begrenzung der Freiversuche ist durch Festlegung in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 a möglich. Das Fachpraktikum und das Förderdiagnostische Praktikum (Anlage 3 b) sind von Freiversuchen ausgeschlossen.“

8. In § 17 wird der Titel wie folgt geändert:

„§ 17 Zeugnis und Bescheinigungen“
9. In § 21 wird der Begriff „Fächern“ durch das Wort „Unterrichtsfächern“ ersetzt.
10. In § 23 (7) wird die Zeitangabe von 29 Wochen auf „30 Wochen“ geändert.
11. In § 25 wird der Begriff „Fächern“ durch das Wort „Unterrichtsfächern“ ersetzt.
12. Der § 26 wird wie folgt geändert:

„Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den neuen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den alten Bestimmungen geprüft werden. Abweichend von Satz 1 ist ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung für Studierende ausgeschlossen, die ihre Masterarbeit bereits angemeldet oder abgegeben haben.“
13. Der § 27 wird wie folgt geändert:

„Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.“

14. Die Anlage 3 b wird wie folgt geändert:

Anlage 3 b
Regelungen für die Praxismodule

1. Im Punkt 1. (2) wird der zweite Aufzählungspunkt wie folgt geändert:

„(...) der Sonderpädagogin/des Sonderpädagogen (...)“

2. Der Punkt 2. wird im Titel um die folgende Fußnote ergänzt:

„Umfang und Organisation der Praxismodule¹.“

¹ Für Studierende, die ein Kooperationsfach an der Universität Bremen mit Ziel Lehramt Sonderpädagogik studieren (derzeit: Geographie) gilt diese Anlage 3 b entsprechend.

Die Zuweisung an die Schulen obliegt dabei dem Didaktischen Zentrum gem. Satz 5 Abs 3 (b).

3. Im Punkt 2. (3) wird der folgende Satz geändert:

„Mindestens ein Drittel der praktischen Tätigkeit im Rahmen des Fachpraktikums Schule muss in einem inklusiven Setting durchgeführt werden.“

4. Im Punkt 5. wird ein neuer 4. Absatz wie folgt ergänzt:

(4) Zuweisung und Härtefallregelungen

a) Ein Anspruch auf die Zuweisung an einen bestimmten Praktikumsplatz besteht nicht. Bei der Vergabe der Praktikumsplätze werden Aspekte wie Fächer, Schulformen und Möglichkeiten der Tandemzuweisung berücksichtigt.

Studierende mit einem nachgewiesenen Härtefall werden vorrangig in der Zuweisung berücksichtigt.

b) Als Härtefall gelten insbesondere folgende Umstände:

- Betreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr im eigenen Haushalt
- Pflege eines nahen Angehörigen
- Vorliegen einer schwerwiegenden Auswirkung einer Behinderung der eigenen Person oder eigene schwere Erkrankung.

Der Nachweis für den Härtefall muss bei der Anmeldung zum jeweiligen Schulpraktikum erbracht werden.

15. Die Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 5

Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie

1. Ziele des Studiums

Ausbildungsziel ist die Vermittlung erweiterter biologischer Kenntnisse als Grundlage für eigenverantwortliches Arbeiten. Hierzu dient die Erweiterung der im Basiscurriculum des Bachelorstudiums gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit Zielrichtung auf eine Vertiefung des Wissens im Fach Biologie und der Didaktik der Biologie. Durch Wahlpflichtveranstaltungen ist eine Schwerpunktsetzung möglich. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, biologische Zusammenhänge zu verstehen und weiter zu vermitteln.

2. Empfehlungen für das Studium

Es wird empfohlen über das Angebot hinaus durch Selbststudium sich erweiterte Kenntnisse anzueignen.

3. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

(1) In den Modulen, in denen „aktive Teilnahme“ gefordert ist, kann eine Prüfungsleistung nur dann als bestanden gewertet werden, wenn die aktive Teilnahme nachgewiesen wurde. Aktive Teilnahme ist die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praktischen Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen) und an praktischen Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die Diskussion von Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. In den Modulbeschreibungen sollen diese Anforderungen konkret geregelt werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet, sie können aber in Form von Bonuspunkten in die Benotung des Moduls einbezogen werden.

(2) Die aktive Teilnahme kann in die Benotung eines Moduls in Form von Bonuspunkten einbezogen werden. Die Verteilung von Bonuspunkten wird in den Modulbeschreibungen erläutert. Voraussetzung für die Verbesserung einer Prüfungsleistung muss das Bestehen dieser Leistung sein. Die Note kann im Höchstfall um 20% verbessert werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass auch ohne Bonussystem die Note 1,0 erreicht werden kann. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

(3) Art und Umfang der Prüfungsleistungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl stehen. In der Regel sollen Klausuren bei Modulen im Umfang von 6 Kreditpunkten nicht länger als zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern; bei einem Modul im Umfang von 12 Kreditpunkten maximal vier Stunden für (Klausuren) bzw. 45 Minuten für (mündliche Prüfungen). In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden. In der Regel besteht ein Portfolio aus maximal 6 Teilleistungen.

(4) Für die Module bio245, bio269, bio279, bio289 und bio299 kann bei Prüfungen in Klausurform ein Freiversuch in Anspruch genommen werden. Dieser Freiversuch ist nur zum ersten Prüfungstermin im unmittelbaren Anschluss an das belegte Modul möglich. Es zählt jeweils das bessere Ergebnis. In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden.

4. Biologie mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

- a) Es sind insgesamt Studienleistungen im Umfang von 30 Kreditpunkten im Fach Biologie zu erbringen.
- b) Die Module bio245, bio100, bio120 und bio130 sind als Pflichtmodule zu belegen.
- c) Aus dem Angebot bio269, bio279, bio289, bio299 und bio110 ist ein Modul zu belegen.

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
bio245 Formenkenntnis Flora und Fauna	Pflicht	V, Ü EX	9	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (Botanik 50 %) 1 Klausur (Zoologie 50 %)	Ü, EX, unbenotete Exkursionsprotokolle
bio100 Einführung in die Biologie- didaktik	Pflicht	S	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Präsentation (50 %) 1 mündliche Prüfung (50 %)	S
bio130 Humanbiologische Schulversuche	Pflicht	V, PR	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	PR
bio120 Lehren und Lernen im Schülerlabor	Wahlpflicht	S	3	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 unbenotetes Portfolio (Entwicklung eines Kurzentwurfes samt Arbeitsblättern/Forschertagebuch und eines Diagnosebogens, Durchführung und Reflektion eines Lernarrangements)	S
bio110 Allgemeine Biologische Schulversuche	Wahlpflicht	S, PR	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S, PR
bio299 Genetik	Wahlpflicht	V S, PR	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 unbenotetes Referat	S, PR
bio269 Allgemeine Mikrobiologie	Wahlpflicht	V S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S
bio279 Grundlagen der Physiologie	Wahlpflicht	V	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	
bio289 Physiologie der Pflanzen	Wahlpflicht	V, S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Seminarvortrag	S

Vorlesung (V); Seminar (S); Übung (U); Praktikum (PR); Exkursion (EX)

16. Die Anlage 6 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 6 Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen chemiebezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung auf didaktische Fragestellungen des Unterrichtsfaches Chemie. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung fachinhaltlicher, fachmethodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium und zu den Prüfungsleistungen

(1) Die Zulassung zur Modulprüfung kann die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praxisorientierten Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare) voraussetzen (§ 10 Abs. 5 Allgemeiner Teil). Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl stehen. In der Regel sollen Klausuren nicht länger als zwei Stunden und eine mündliche Prüfung nicht länger als 45 Minuten dauern. In der Regel besteht ein Portfolio aus maximal 6 Leistungen.

(3) Der Freiversuch gemäß § 16 Abs. 5 Allgemeiner Teil kann in Anspruch genommen werden, wenn die Prüfungsleistung durch eine Klausur erbracht wird.

3. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveran- staltungen	KP	Prüfungsleistungen
che140 Chemie lernen und darstellen	Pflicht	2 V 2 S	6	1 Portfolio oder 1 mündl. Prüfung oder 1 Klausur
che190 Grundvorlesung Organische Chemie	Pflicht	2 V	6	1 Klausur
che700 Experimentelle Schulchemie I	Pflicht	1 PR 1 S	6	Maximal 12 benotete Protokolle (50 %) und eine Präsentation (30 Minuten) mit Kurzausarbeitung (5 Seiten) (50 %).
che740 ¹ Fachgrenzen überschreiten	Pflicht	1 V, 1 PR (inkl. S)	6	1 Hausarbeit (max. 20 Seiten)
che750 CHEMOL	Pflicht	1 PR, 1 S	6	1 Portfolio
Gesamt			30	

Vorlesung (V); Seminar (S); Praktikum (PR)

¹ Wegen der Sicherheit im Labor kann das Modul che740 erst belegt werden, wenn das Modul che700 abgeschlossen ist.

Im Modul che740 wird eine Fachvorlesung aus einem Sonderbereich Chemie gewählt (z. B. Biochemie, Geochemie). In einem anschließenden Praktikum werden inhaltliche und methodische Aspekte aus verschiedenen Sonderbereichen vor dem Hintergrund fachdidaktischer Fragestellungen betrachtet sowie experimentell und konzeptionell umgesetzt.

17. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

Anlage 8

Fachspezifische Anlage für das Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik/Unterrichtsfach Evangelische Religion

1. In Punkt 4. „Regelungen zu den Prüfungsleistungen“ wird hinter Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

„Sie sollen in verschiedenen Prüfungsformen abgelegt werden.“

18. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

Anlage 9

Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik / Unterrichtsfach Deutsch

1. In Punkt 5 werden in der Modultabelle die Angaben zum Modul ger241 durch folgende ersetzt:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
ger242 Sprachlich-literarische Sozialisation (Primarstufe)	AM 12	Pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Moderation mit schriftl. Ausarbeitung	

2. In Punkt 5 werden in der Modultabelle die Angaben zum Modul ger771 wie folgt geändert:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
ger771 Fachdidaktik	MM 7	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (90 Minuten)	AM 12

3. In Punkt 5 werden die Angaben unterhalb der Modultabelle wie folgt neu gefasst:

„Es sind die beiden fachdidaktischen Module (ger242 und ger771) als Pflichtmodule zu studieren, wobei das Modul „Sprachlich-literarische Sozialisation (Primarstufe)“ erfolgreich absolviert sein muss, bevor das Modul „Fachdidaktik“ belegt wird.

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt drei Module zu absolvieren:

- ein literaturwissenschaftliches Modul (ger211 oder ger221)
- ein sprachwissenschaftliches Modul (ger251, ger261 oder ger291)
- ein Modul, das aus den nicht absolvierten Wahlpflichtmodulen frei ausgewählt werden kann.

Eine Hausarbeit umfasst zwölf bis 15 Seiten, ein Referat umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit maximal zehneitiger Ausarbeitung. Eine Moderation beinhaltet die Mitgestaltung einer Seminarsitzung in einem Moderatorenteam. Die schriftliche Ausarbeitung der Moderation umfasst maximal 10 Seiten.

Das Modul ‚Fachdidaktik‘ (ger771) muss innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die Klausur im Modul ‚Fachdidaktik‘ dauert 90 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte der Vorlesung und des Seminars.“

4. Punkt 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Masterstudium kann ein „Zertifikat Niederdeutsch“ erworben werden, sofern dies nicht bereits im Bachelorstudium geschehen ist (s. Bachelorprüfungsordnung).

Folgende Studienleistungen im Umfang von mindestens 24 Kreditpunkten müssen erbracht werden:

1. Sprachpraxis

Sprachpraktisches Modul „Niederdeutsch II – Sprachpraxis für Fortgeschrittene“ (pb099), im Professionalisierungsbereich (2 Übungen) (6 KP). Bei fehlenden Vorkenntnissen ist der Besuch des Moduls „Niederdeutsch I – Sprachpraxis für Anfänger/innen“ (pb098) im Professionalisierungsbereich (2 Übungen) Voraussetzung für das pb099.

2. Fachwissenschaft

Ein Modul „Niederdeutsch“ (ger291) (6 KP) und die Abfassung einer Masterabschlussarbeit mit Bezug zum Niederdeutschen (21 KP). Die Masterabschlussarbeit kann durch zwei weitere Module „Niederdeutsch“ (ger291) ersetzt werden.“

19. Die Anlage 10 wird wie folgt geändert:

Anlage 10
Fachspezifische Anlage für das Fach Geschichte

§ 2 wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherigen § 3, 4 und 5 werden zu den § 2, 3 und 4.

20. Die Anlage 11 wird wie folgt geändert:

Anlage 11

Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst

1. In Punkt 4 werden folgende Änderungen der Modulbezeichnungen vorgenommen: Das Modul kum230 erhält die neue Modulbezeichnung „Kunst- und Mediengeschichte II“, das Modul kum720 erhält die neue Modulbezeichnung „Kunst und Medien in Theorie und Praxis“, das Modul kum741 erhält die neue Modulbezeichnung „Kunst, Medien und ihre Vermittlung: aus bildungstheoretischer und fachwissenschaftlicher Perspektive“.

21. Die Anlage 19 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 19

Fachspezifische Anlage für das Fach Sportwissenschaft / Unterrichtsfach Sport

1. Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt Sonderpädagogik erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung den unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik (30 KP)

Es sind von den Modulen spo615, spo625, spo635 und spo645 die zwei Bereiche zu belegen, die im Bachelor nicht belegt wurden.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehr-veranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo615 Fachwissenschaft Sport und Erziehung	Wahl-pflicht	1 VL 1 SE	5,5	1 mündliche Prüfung und 1 Portfolio
spo625 Fachwissenschaft Bewegung und Sport	Wahl-pflicht	2 SE	5,5	1 mündliche Prüfung und 1 unbenotetes Portfolio
spo635 Fachwissenschaft Sport und Gesundheit	Wahl-pflicht	1 VL 1 SE	5,5	1 Klausur 1 Hausarbeit
spo645 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie	Wahl-pflicht	1 VL 1 SE	5,5	2 Hausarbeiten
spo520 Schulsport I	Pflicht	1 TPS Tanz 1 SE 2 TPS (IB 1 a, 1 b, 7, 10) 1 Exkursion (IB 6)	10	3 benotete Teilprüfungen: 1 Theorieprüfung (50 %) und 2 Praxisprüfungen (je 25 %) und 1 unbenotete Praxisprüfung
spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter	Pflicht	1 TPS Schwimmen 1 Praxisseminar Psychomotorik 1 SE	9	1 Prüfung, die aus drei Teil- prüfungen besteht: 1 Theorieprüfung (25 %) und 1 Praxisprüfung (25 %) und 1 Portfolio aus 2 – 4 Teilleis- tungen (50 %)
Gesamt			30	

SE = Seminar; TPS = Theorie und Praxis der Sportarten, IB = Inhaltsbereich

3. Regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Die Vergabe der Kreditpunkte setzt in den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen der Module spo520 Schulsport I und spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter die regelmäßige, aktive Teilnahme an allen praktischen Lehrveranstaltungen des Moduls voraus. Die regelmäßige, aktive Teilnahme wird durch die Eintragung in Anwesenheitslisten nachgewiesen. Wer mehr als 25 % einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Aktive Teilnahme bedeutet, dass Studierende über die reine Anwesenheit hinaus eine aktive Rolle im Lehrgeschehen einnehmen. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

4. Prüfungsverfahren Praxisprüfungen

Praktische Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf begründeten Antrag kann die Prüfung nicht-öffentlich durchgeführt werden, sofern nicht die vorhandenen Räumlichkeiten eine nicht-öffentliche Prüfung ausschließen. Praktisch-theoretische Prüfungen setzen sich aus einer Praxisprüfung und einer mündlichen Prüfung (ca. 15 – 20 Minuten) zusammen. Praxisprüfungen sind praktische Demonstration eines sportart- bzw. sportspielspezifischen Bewegungskönnens. Die Dauer der Praxisprüfung richtet sich nach der belegten Sportart. Die spezifischen Anforderungen sind in den Modulbeschreibungen bzw. den dazugehörigen Prüfungsanforderungen formuliert.

5. Freiversuch

In den Modulen spo520 Schulsport I und spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter ist ein Freiversuch nicht möglich.

6. Definition der Prüfungsleistungen

Modul spo615 Fachwissenschaft Sport und Erziehung

Prüfungsleistung: 1 mündliche Prüfung und 1 Portfolio
Mündliche Prüfung: 20 Minuten
Portfolio: 2 Teilleistungen gemäß § 12 Abs.11 S. 1 MPO

Modul spo625 Fachwissenschaft Bewegung und Sport

Prüfungsleistung: 1 mündliche Prüfung und 1 unbenotetes Portfolio
Mündliche Prüfung: 20 Minuten
Portfolio: 2 Teilleistungen

Modul spo635 Fachwissenschaft Sport und Gesundheit

Prüfungsleistung: 1 Klausur und 1 Hausarbeit
Klausur: 45 Minuten
Hausarbeit: 10 bis 15 Seiten Text

Modul spo645 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie

Prüfungsleistung: 2 Hausarbeiten
Hausarbeit: 10 bis 15 Seiten Text

Modul spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter

1 Praxisprüfung, 1 mündliche Prüfung und 1 Portfolio aus 2 bis 4 Teilleistungen
Teilleistung: Kurzreferat, Protokoll, Thesenpapier, Präsentation mit Ausarbeitung, jeweils 5 bis 10 Seiten Text, Lehrprobe (45 Minuten) und Ausarbeitung (5 bis 10 Seiten Text)
Lehrprobe: 45 bis 60 Minuten
Unterrichtsdemonstration mit Kurzentwurf (Stundenverlaufsplan ca. 1 bis 2 Seiten) und Reflexion mit 5 Seiten Text.

22. Die Anlage 20 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 20

Fachspezifische Anlage für das Fach Technik

1. Ziele des Studiums

Mit dem Studium des Faches Technik werden folgende Ziele verfolgt:

- Technik als von Menschen Gemachtes und im Spannungsfeld von Individuum, Gesellschaft und Natur Stehendes darstellen,
- Technische Methoden und Handlungen fach- und sachgerecht einzusetzen,
- Modelle und Medien zu planen, herzustellen, zu verwenden und ihre Zweckmäßigkeit für den Lernprozess zu überprüfen,
- technische Entwicklungen und Systeme nach begründeten Kriterien der Ethik und der Nachhaltigkeit bewerten,
- ausgewählte Prozesse und Systeme planen, realisieren, verwenden, bewerten, dokumentieren und präsentieren,
- ein didaktisches und methodisches Konzept für Technikunterricht erstellen und begründen,
- Lernprozesse im Technikunterricht planen, durchführen und evaluieren,
- Modelle und Medien für den Unterricht nach technikdidaktischen Kriterien auswählen und einsetzen zu können und
- didaktische, methodische und unterrichtsbezogene Handlungs- und Bewertungskompetenz für Planung, Durchführung und Evaluation von Technikvermittlung zu besitzen.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

Die Zulassung zur Modulprüfung kann die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praxisorientierten Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare) voraussetzen (§ 10 (5) Allgemeiner Teil). Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

3. Empfehlungen für das Studium

- Interesse an technischen Aufgaben und anderen Lösungen;
- Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Werkzeugen und Maschinen;
- Pädagogische und lernpsychologische Kenntnisse.

4. Besondere Voraussetzungen

Einweisung in die Handhabung und sicheres Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen (Maschinenschein).

5. Regelungen zu Prüfungsangelegenheiten

Eine Hausarbeit umfasst maximal 15 Seiten, Seminararbeiten, Projektberichte und schriftliche Ausarbeitungen umfassen maximal 20 Seiten, ein Referat dauert maximal 45 Minuten, eine mündliche Prüfung in der Regel maximal 15 Minuten, eine Klausur 90 Minuten. In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden. Die Prüfungsleistung wird von der Dozentin/vom Dozenten zu Beginn des Semesters festgelegt.

Die Prüfungsleistung „Portfolio“ umfasst in der Regel sechs Leistungen. Kombinationen der Modulprüfungen, wie in § 12 (11) des allgemeinen Teils dieser Ordnung festgehalten, werden hierbei ausgeschlossen. Teilleistungen im Rahmen eines „Portfolio“ können die Arbeit in den Werkstätten, eine Erstellung von Unterrichtssequenzen, Arbeit in Lehr-Lern-Laboren, eine Entwicklung theoretischer Konzepte, der Aufbau von Experimentstationen, Inputstatements, Literatur-recherchen, Beantwortung von Lernfragen, Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Ähnliches sein.

Die Seminararbeit umfasst eine Erläuterung der Vorgehensweise bei der Anfertigung eines Werkstückes, einer maschinellen Einrichtung, einer elektronischen oder digitalen Schaltung, eines Modells, eines technischen Experiments sowie die dazu gehörende Dokumentation. Die Seminararbeit kann im Sinne eines technischen Pflichtenheftes angefertigt werden.

Die Modulprüfungsform „Projektbericht“ ist eine Dokumentation der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Reflexion eines angeleiteten, begleiteten, aber in vielen Handlungsphasen bereits selbstständig durchgeführten Projektes. Das Projekt ist im Unterschied zu den unter Seminararbeit aufgelisteten Handlungsprodukten stärker prozessbezogen und auf die Interaktion mit anderen Menschen bezogen.

Ein Referat beinhaltet eine Präsentation im Seminar und die schriftliche Ausarbeitung eines durch den Studierenden im Seminar übernommenen Themas. In die der Textfassung müssen die sich in der Diskussion und kritischer Rückmeldung ergebenden Veränderungen der mündlich vorgetragenen Version berücksichtigt werden.

6. Technik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Folgende Aufbaumodule (AM) werden als Wahlpflichtmodule angeboten:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
tec110 Energieverarbeitende Systeme	AM 1	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Seminararbeit
tec120 Stoffverarbeitende Systeme	AM 2	1 SE 1 UE	6	1 Seminararbeit oder 1 Portfolio
tec130 Informationsverarbeitende Systeme	AM 3	1 SE 1 UE	6	1 Seminararbeit oder 1 Hausarbeit
tec140 Regenerative Energien	AM 4	VL/SE VL/UE	6	1 Seminararbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio
tec150 Automatisierungstechnik	AM 5	1 SE 1 UE	6	1 Seminararbeit oder 1 Portfolio
tec160 Technik und Ethik in der Schule	AM 6	1 SE 1 UE	6	1 Seminararbeit
tec170 Verkehrstechnik	AM 7	1 SE 1 UE	6	1 Seminararbeit
tec180 Projektmodul	AM 8	2 SE	6	Projektbericht
tec190 Bauen und Wohnen	AM 9	1 SE 1 UE	6	1 Seminararbeit
tec210 Inklusion im Technikunterricht	AM 10	1 SE 1 UE	6	1 Portfolio oder 1 Seminararbeit
Gesamt			30	

Aus jeder der im Folgenden aufgeführten Gruppe (I – IV) muss mindestens ein Wahlpflichtmodul gewählt werden:

tec110 Energieverarbeitende Systeme	Gruppe I
tec140 Regenerative Energien	
tec130 Informationsverarbeitende Systeme	Gruppe II
tec150 Automatisierungstechnik	
tec210 Inklusion im Technikunterricht	Gruppe III
tec160 Technik und Ethik in der Schule	
tec120 Stoffverarbeitende Systeme	Gruppe IV
tec170 Verkehrstechnik	
tec190 Bauen und Wohnen	
tec180 Projektmodul	Gruppe I – IV je nach Projekt

Im Laufe des Studiums des Faches Technik müssen drei Exkursionen (mindestens halbtägig) verpflichtend absolviert werden. Die Exkursion (Technische Erkundung) ist einem bestimmten Modul des Studienfaches Technik im jeweiligen Semester zugeordnet. Für die Bescheinigung über die Exkursion (Technische Erkundung) im Fach Technik ist die Teilnahme an der Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Exkursion verpflichtend. Zudem muss ein Exkursionsbericht von sieben Seiten verfasst werden.

Abschnitt II

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den neuen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den alten Bestimmungen geprüft werden. Abweichend von Satz 1 ist ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung für Studierende ausgeschlossen, die ihre Masterarbeit bereits angemeldet oder abgegeben haben.

(3) Redaktionelle Änderungen, die die Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung eines Moduls betreffen, gelten auch für Studierende im zweiten oder höheren Semester.